

STATUTEN

des Vereins

Förderverein «GITTA»

Art. 1 **Name und Sitz**

Unter dem Namen **Förderverein «GITTA»** besteht ein politisch unabhängiger, nicht-gewinnorientierter Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

Art. 2 **Zweck**

Der Verein verfolgt den Zweck, den Einsatz neuer Medien im Bereich Geoinformationstechnologie zu fördern, die im Rahmen des Projekts GITTA (Geographic Information Technology Training Alliance) entstandenen Inhalte und Produkte zu erhalten sowie inhaltlich und qualitativ weiter zu entwickeln, sowie E-Learning-Projekte der Geoinformationstechnologie in Lehre, Fort- und Weiterbildung zu initiieren, zu fördern und zu unterstützen.

Art. 3 **Mitgliedschaft**

¹ Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern und Gönner-Einzelmitgliedern, die natürliche Personen sind, sowie Gönner-Kollektivmitgliedern, die juristische Personen darstellen.

² Aktivmitglied kann werden, wer sich aktiv an der Umsetzung des in Art. 2 umschriebenen Vereinszwecks beteiligt.

³ Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme von Mitgliedern.

⁴ Gönner-Einzelmitglied und Gönner-Kollektivmitglied kann werden, wer sich mit den Vereinszweck identifiziert und die Arbeit des Vereins durch seinen Mitgliedbeitrag unterstützt. Beide Kategorien von Gönnermitgliedern haben kein Stimmrecht.

⁵ Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod bei natürlichen Personen bzw. durch Auflösung bei juristischen Personen, sowie durch Austritt oder Ausschluss.

⁶ Der Vorstand beschliesst allfällige Ausschlüsse von Vereinsmitgliedern bei Vorliegen wichtiger Gründe, insbesondere bei Nichtzahlung des Mitgliedbeitrages trotz zweimaliger Mahnung oder wenn das Verhalten eines Mitglieds dem Vereinszweck krass zuwiderläuft.

⁷ Mitglieder können jederzeit durch eine an den Vorstand zu richtende schriftliche Austrittserklärung austreten. Bereits bezahlte Mitgliedbeiträge werden nicht zurück erstattet.

Art. 4 **Vereinsmittel**

¹ Die Mittel des Vereins bestehen aus dem Vereinsvermögen, den Kapitalerträgen, den Mitgliederbeiträgen, freiwilligen Zuwendungen sowie Sponsorbeiträgen.

² Die Höhe der Mitgliederbeiträge pro Mitgliedkategorie wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Art. 5 **Organe**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisorinnen bzw. Rechnungsrevisoren.

Art. 6 **Mitgliederversammlung**

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich im Frühjahr statt.

² Die einfache Mehrheit des Vorstandes oder ein Fünftel der Aktivmitglieder können eine ausserordentliche Mitgliederversammlung verlangen.

³ Der Vorstand lädt die Aktivmitglieder mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich zur Mitgliederversammlung ein.

⁴ Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 50% der Mitglieder.

⁵ Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann für die Dauer einer Mitgliederversammlung durch Vollmacht auf einen Vertreter übertragen werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Stichentscheid der Präsidentin /des Präsidenten.

⁶ Nicht stimmberechtigte Mitglieder (vgl. Art. 3.4) werden in der Regel nicht eingeladen. Bei Anwesenheit haben sie beratende Funktion.

⁷ Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisionsbericht
- Wahl der Präsidentin / des Präsidenten
- Wahl des übrigen Vorstandes
- Wahl von zwei Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

⁸ Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis spätestens fünf Tage vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.

⁹ Geschäfte, die in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen, können auf dem Korrespondenzweg beschlossen werden. Das Ausbleiben einer Antwort innerhalb von zwei Wochen nach Versand einer Abstimmung auf dem Korrespondenzweg wird als Stimmenthaltung gewertet.

Art. 7 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern:

- der Präsidentin / dem Präsidenten
- der Aktuarin / dem Aktuar
- der Kassierin / dem Kassier
- der Projektkoordinatorin / dem Projektkoordinator
- einer Beisitzerin / einem Beisitzer

² Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl in alle Ämter ist maximal zweimal möglich.

³ Der Vorstand legt die längerfristigen Zielsetzungen in einem Mehrjahresprogramm fest und dokumentiert die Umsetzung des Programms in einem Jahresprogramm. Im übrigen obliegen ihm sämtliche Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten bleiben.

⁴ Dem Vorstand stehen für die Deckung der Unkosten und für Beträge im Sinne von Art. 2 die Vereinsmittel gemäss Art. 4.1 zur Verfügung.

⁵ Der Vorstand konstituiert sich selber und regelt die Zeichnungsberechtigungen.

⁶ Alle Mitglieder des Vorstandes können den Verein nach aussen vertreten.

⁷ Der Vorstand entscheidet mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei

Stimmengleichheit fällt die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid.

⁸ Die Präsidentin / der Präsident leitet die Versammlungen und Sitzungen und beruft den Vorstand ein.

⁹ Die Kassierin / der Kassier führt die Vereinsrechnung und erstellt die Jahresrechnung.

¹⁰ Die Aktuarin / der Aktuar führt die Mitgliederliste, erstellt das Protokoll der Mitgliederversammlungen und kann für weitere administrative Arbeiten herangezogen werden.

¹¹ Die Bildung von ständigen oder nicht-ständigen Ausschüssen und Kommissionen, auch unter Beizug von Nicht-Vorstandsmitgliedern, ist möglich.

Art. 8 Rechnungsrevision

¹ Die Rechnungsrevisorinnen bzw. Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und die Vermögensverwaltung zu Handen der Mitgliederversammlung. Sie werden durch die Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Aktivmitglieder auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist maximal zweimal möglich.

² Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 9 Änderung der Statuten

Die Statuten können an der Mitgliederversammlung geändert werden. Eine Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

Art. 10 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 11 Auflösung des Vereins

¹ Der Antrag zur Auflösung des Vereins kann von der Mehrheit des Vorstandes oder der Mehrheit der Aktivmitglieder gestellt werden.

² Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Das Traktandum muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.

³ Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

⁴ Die auflösende Mitgliederversammlung entscheidet mit einfachem Mehr über die konkrete Verwendung des Vereinsvermögens. Das Vereinsvermögen muss einer Verwendung im Sinne des Vereinszwecks (vgl. Art. 2) zugeführt werden. Ein Rückfall des Vereinsvermögens an die Mitglieder oder ihre Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

Bern, den 16. November 2006